

RUSSISCHE FÖDERATION

Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation über die Anwendung bestimmter besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation.

(Указ Президента Российской Федерации О применении отдельных специальных экономических мер в целях обеспечения безопасности Российской Федерации)

Quelle: <http://www.consultant.ru>, aufgerufen am 05.10.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 05.10.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

ERLASS des PRÄSIDENTEN der RUSSISCHEN FÖDERATION über die Anwendung bestimmter besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation

**(In der Fassung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation
vom 24.06.2015 Nr. 320, vom 29.06.2016 Nr.305 vom 30.06.2017 Nr.293,
vom 12.07.2018 Nr.420, vom 24.06.2019 Nr.290, vom 24.06.2019 Nr.293,
vom 19.06.2020 Nr. 401, vom 21.11.2020 Nr. 730, vom 20.09.2021 Nr. 534, vom 15.11.2021 Nr. 657,
vom 11.10.2022 Nr. 725, vom 18.09.2023 Nr. 693, vom 18.09.2024 Nr. 807, vom 17.09.2026 Nr. 665)**

Zum Schutz der nationalen Interessen der Russischen Föderation und in Übereinstimmung mit den Föderationsgesetzen Nr. 281-FS vom 30. Dezember 2006 „Über besondere wirtschaftliche Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen“ und Nr. 390-FS vom 28. Dezember 2010 „Über die Sicherheit“ beschließe ich hiermit folgendes (In der Fassung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 290 vom 24.06.2019, die am 1. Juli 2019 in Kraft tritt):

1. Die Staatsorgane der Russischen Föderation, die föderalen Staatsorgane, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die gemäß der Gesetzgebung der Russischen Föderation gegründeten juristischen Personen, die der Russischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Organisationen und natürlichen Personen gehen davon aus, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Erlasses außenwirtschaftliche Geschäfte verboten oder beschränkt sind, die die Einfuhr bestimmter Arten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel in das Gebiet der Russischen Föderation vorsehen, deren Herkunftsland ein Staat ist, der eine Entscheidung zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen russische juristische und/oder natürliche Personen getroffen hat oder sich einer solchen Entscheidung angeschlossen hat.

(...Gültigkeit der Maßnahmen verlängert vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028 gemäß Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 665 vom 17. September 2026)

1¹. Die Einfuhr bestimmter in Absatz 1 dieses Erlasses genannter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel in das Gebiet der Russischen Föderation ist als internationaler Transit per Straßentransport und internationaler Transit per Schienentransport durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation in Drittländer gemäß dem durch die der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren für die Durchführung solcher Straßen- und Schienentransporte gestattet,

sofern deren Nachverfolgbarkeit unter Verwendung eines Kontrollsystems, das die Verwendung von Identifikationsmitteln (Siegeln), die auf der Grundlage des globalen Satellitennavigationssystems GLONASS betrieben werden, vorsieht sowie wenn die Fahrer von Beförderungsmitteln, die solche Straßentransporte durchführen, eine Erfassungsbescheinigung vorweisen. Sofern Fahrer von Fahrzeugen für solche Straßentransporte gegen das Verfahren zum Anbringen (Entfernen) und Verwenden von Identifikationsmitteln (Siegeln) verstoßen, die auf der Grundlage des globalen Satellitennavigationssystems GLONASS betrieben werden, gelten Erfassungsbescheinigungen als ungültig.

1². Die Einfuhr der in Ziffer 1 dieses Erlasses bezeichneten einzelnen Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation ist bei der Durchfuhr über das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation in Drittstaaten im internationalen Luftverkehr in einem der folgenden Fälle erlaubt:

- a) das Luftfahrzeug macht eine Zwischenlandung an einem internationalen Flughafen der Russischen Föderation, ohne dass solche Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln entladen werden, und verlässt nach der Zwischenlandung das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation;
- b) das Luftfahrzeug macht eine Zwischenlandung an einem internationalen Flughafen der Russischen Föderation mit einem einmaligen Umladen solcher Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln in ein anderes Luftfahrzeug, das das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation verlässt (ohne deren Überführung in das zollrechtliche Versandverfahren), sofern solche Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln sich unter zollamtlicher Überwachung befinden und die Grenzübergangsstelle in der Russischen Föderation nicht verlassen.

2. Die Regierung der Russischen Föderation:

- a) legt die Liste der in Absatz 1 dieses Erlasses genannten Arten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel fest und kann sie ändern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Buchstaben c dieses Absatzes und des Präsidentenerlasses der Russischen Föderation "Über die Erweisung humanitärer Hilfe für die Bevölkerung einzelner Rajone der Oblaste Donezk und Lugan der Ukraine ";
- b) erstellt eine Liste spezifischer Maßnahmen, die für die Umsetzung dieses Erlasses erforderlich sind;
- c) ergreift Maßnahmen, um das Gleichgewicht der Rohstoffmärkte zu gewährleisten und einen beschleunigten Preisanstieg für Agrar- und Lebensmittelprodukte zu verhindern;
- d) organisiert gemeinsam mit den höchsten Exekutivorganen der Mitgliedsgruppen der Russischen Föderation die operative Überwachung der Rohstoffmärkte und die Überwachung ihres Zustands;
- e) stellt gemeinsam mit Verbänden von Herstellern, Vertriebsnetzen und Organisationen die Entwicklung und Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen zur Vergrößerung des Angebots an inländischen Gütern sicher;
- f) stellt im Einklang mit seiner Zuständigkeit die Umsetzung anderer Maßnahmen sicher, die für die Umsetzung dieses Erlasses erforderlich sind;
- g) unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der in Absatz 1 dieses Erlasses vorgesehenen Dauer des Verbots.

3. Dieser Erlass tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der Präsident der Russischen Föderation

W. Putin

Moskau, Kreml

6. August 2014

Nr. 560